

**Zeitschrift:** Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,  
Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles /  
Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de  
Documentation

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische  
Vereinigung für Dokumentation

**Band:** 45 (1969)

**Heft:** 6

**Artikel:** Auf dem Wege zur neuen deutschen Katalogisierungsinstruktion : 2  
Veröffentlichungen

**Autor:** Vontobel, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-771043>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

öffentlichen Bibliotheken, deren Werdegang vom Büchermuseum zur Weiterbildungsstätte verlaufen muß. Es ist zu hoffen, daß die angelaufenen Reformen unseres Bildungswesens dahin münden, daß unsere Schulen das Schwergewicht darauf legen, ihre Absolventen zur selbständigen Weiterbildung auszurüsten und zu erziehen. Damit ist sozusagen ein letztes Feld in seinen Umrissen hervorgetreten, das unsere Bildungspolitik zu erreichen trachtet, und ich brauche wohl nicht weiter zu bemerken, daß dieses Ziel vor allem in Ihrem eigenen Fachbereich seine Auswirkungen haben wird. Die Gewißheit, daß auf dem langen Marsch von der elitären zur demokratischen Bildungsidee die Bibliotheken als Wegbereiter wirksam sein werden, berechtigt mich zu großen Hoffnungen.

Ich habe damit versucht, Ihnen mit wenigen Andeutungen einen Einblick in die Bildungskonzeption unseres Kantons zu geben, in welcher das Gesetz zur Förderung des kulturellen Lebens einen festen Bestandteil bildet und einen bedeutenden Stellenwert aufweist. Wir betrachten es als einen ermutigenden Anfang, der zur Hoffnung berechtigt, daß auch die Fortsetzung gelingen werde. Angesichts der Größe der Aufgabe wird niemand von uns verlangen, daß sie in einer einzigen Amtsperiode geleistet werde; wir betrachten sie als einen Auftrag an eine ganze Generation, dem wir uns nicht entziehen wollen.

Zum Schluß bleibt mir nachzutragen, was eigentlich an den Anfang gehört hätte. Gerne heiße ich Sie bei uns im Kanton Aargau willkommen. Ich weiß, daß die Last der Geschäfte anlässlich Ihrer Jahresversammlung außerordentlich groß ist; umso mehr habe ich mich über die Gelegenheit gefreut, Sie mit den Problemen, die den Vorsteher eines Erziehungsdepartementes bewegen, vertraut zu machen. Ich weiß, daß Ihre Anliegen sich mit den unsern größtenteils decken. Umso mehr bin ich Ihnen zu Dank verpflichtet, daß Sie die Ausführung dessen, was wir alle erreichen wollen, zu Ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Im Namen der aargauischen Regierung wünsche ich Ihrer Tagung einen vollen Erfolg, und ich hoffe, daß die drei Sterne des Aargauer Wappens für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe eine günstige Konstellation bilden.

## AUF DEM WEGE ZUR NEUEN DEUTSCHEN KATALOGISIERUNGSINSTRUKTION

### *2 Veröffentlichungen*

Regeln für die alphabetische Katalogisierung. Vorabdrucke. [Herausgeber:]  
Verein deutscher Bibliothekare, Kommission für Katalogisierung. München 1969.  
— 4°.

§§ 201 bis 220: Ordnung der Eintragungen — VIII, I, 51 Bl.

§§ 301 bis 343: Ansetzung der Namen von Personen. (Grundregeln und Personennamen aus Staaten mit europäischen Sprachen.) — VIII, I, 48 Bl.

Die drei Fachkommissionen für alphabetische Katalogisierung des Vereins deutscher Bibliothekare (Westdeutschland), des Deutschen Bibliotheksverbandes (Ostdeutschland) und der Vereinigung österreichischer Bibliothekare, die seit

1966 gemeinsam an einem neuen deutschen Regelwerk für die alphabetische Katalogisierung arbeiten, haben diesen Sommer zwei von ihnen durchberatene und fertiggestellte Regelteile als Vorabdrucke herausgegeben, die bei der Bayerischen Staatsbibliothek in München zu beziehen sind. Sie betreffen die alphabetische Ordnung der Eintragungen nach der gegebenen Wortfolge (mechanische Ordnung) und die Ansetzung der Personennamen, also zwei sehr wichtige Fragenkomplexe, welche für die Katalogisierungspraxis und für den Aufbau des alphabetischen Katalogs von entscheidender Bedeutung sind. Die Vorveröffentlichung, der später noch andere folgen werden, soll den Bibliotheken, welche an den neuen Regeln interessiert sind, erlauben, zu den getroffenen Entscheidungen und Lösungen noch vor der Publikation des gesamten Werks (die allerdings noch einige Jahre auf sich warten lassen wird) Stellung zu nehmen, und außerdem denjenigen Bibliotheken, welche bereits neue Prinzipien anwenden oder anwenden möchten, schon heute ein brauchbares und gründlich durchdachtes Arbeitsinstrument zur Verfügung stellen.

Wer die beiden Veröffentlichungen kritisch durchgeht, wird den Bearbeitern das Zeugnis ausstellen müssen, daß sie mit großer Sachkenntnis und Unvoreingenommenheit ans Werk gegangen sind und die gesamte Problematik des alphabetischen Katalogs kritisch durchdacht haben, um neue praktische Lösungen zu finden.

Daß man der Lösungen nicht durchwegs froh werden kann, das liegt in der Natur der Sache begründet. Die Empfehlungen der Pariser Konferenz und die Anpassung an die internationale Praxis einerseits, der Gedanke an eine mechanische, durch Maschinen zu besorgende Einreihung andererseits bilden Anforderungen, die den radikalen Bruch mit zahlreichen Überlieferungen und ein sehr weitgehendes Umdenken verlangen und es ist den Bearbeitern nicht zu verargen, daß die Konsequenzen größer sind, als man anfänglich bei nur vorläufiger Betrachtung der Fragenkomplexe vermutet hatte. Daß der kritische Betrachter sich über die Härte gewisser Lösungen nicht täuscht, ist im Gegenteil ein Verdienst, das die Redaktoren sich erworben haben durch die Anführung zahlreicher Beispiele, die ein anschauliches Bild der angestrebten Ordnung vermitteln.

Wie nicht anders zu erwarten war, haben die Mitglieder der bearbeitenden Gremien in einzelnen Fragen sich nur mit Mühe einigen können. Einen Niederschlag der geführten Diskussionen findet man in den beiden Einleitungen.

Was an den heute vorliegenden Teilinstruktionen zunächst auffällt, ist ihr großer Umfang. Man kann daraus die gesteigerten Anforderungen an die Kataloge ablesen, die viel weniger einheitliches Material enthalten als früher, und man kann danach sich eine Vorstellung machen vom Umfang des Gesamtwerks, das um ein Mehrfaches größer sein wird als die Preussischen Instruktionen.

Es ist uns im Folgenden nicht möglich, ausführlich auf alle neuen Bestimmungen einzugehen. Wir beschränken uns darauf, den Inhalt der beiden Faszikel kurz anzugeben und einige wichtige Entscheidungen hervorzuheben und zu besprechen.

Die Regeln § 201 bis 220 betreffend die Ordnung der Eintragungen stellen eine erweiterte und umgearbeitete Neufassung der im «Teilentwurf» von 1965 erstmals veröffentlichten Regeln für die Einreihung nach der gegebenen Wortfolge dar. Das Faszikel bildet als Ganzes eine vollständige Instruktion für die mechanische Ordnung der Eintragungen und zwar offenbar die erste gründliche, wohldurch-

dachte, alle Fälle berücksichtigende Instruktion in deutscher Sprache, welche die Vereinigung von Autoren, Körperschaften und Anonymen in einem einzigen Alphabet regelt. Es umfaßt als solches auch Regeln für die Einordnung von Titeln verschiedener Ausgaben eines Werkes und von gesammelten Werken einzelner Autoren.

Der Aufbau scheint auf den ersten Blick etwas weitläufig und verwirrend und die neue Terminologie (Ordnungswort, Ordnungsgruppe, Ordnungsblock als dem Ordnungsvorgang zugrunde liegende Integrationsstufen) scheint die mechanische Ordnung, die doch einfacher sein sollte als die grammatikalische, zu einer Geheimwissenschaft von Spezialisten zu stempeln. Bei näherem Hinsehen erweist sich dieser technische und begriffliche Aufwand mit den zahlreichen Beispielen als notwendig für die exakte Erfassung der Praxis, und es ist anzunehmen, daß der Katalogbeamte sich nach Überwindung des ersten Schreckens mit diesen Dingen verhältnismäßig rasch vertraut macht und daß dann die mechanische Ordnung tatsächlich leichter zu handhaben ist als die grammatikalische. Sie bedeutet allerdings eine Erleichterung nur für das Einreihen, nicht aber für die Herstellung der Titelaufnahmen. Damit die Einreihung so einfach wird, daß auch eine Maschine sie besorgen kann, sind genaue Regeln für Apostroph, Bindestrich und Spatium erforderlich, Regeln, die bei der Redaktion der Aufnahme genau zu beachten und zu befolgen sind.

Das ist vielleicht für den unvoreingenommenen Betrachter und Beurteiler der Punkt, der ihm am meisten zu schaffen machen wird. Die Vorschriften für Spatien, sowie Striche und Apostrophe mit und ohne Spatien (§ 203), die für die vorliegende Ausgabe neu gefaßt worden sind, klingen zwar zunächst als Bestandteile einer Katalogisierungsinstruktion nur etwas ungewohnt und befremdlich. Sie besagen, daß nur Spatien trennend wirken. «Einzelbuchstaben und Buchstabenfolgen, zwischen denen ein oder mehrere Zeichen (z. B. Punkte, Apostrophe, Striche, Klammern) ohne vorangehende oder folgendes Spatium stehen, bilden zusammen ein Ordnungswort» (§ 203,2). Tatsächlich aber ist dieser Satz von zentraler Bedeutung und von großer Tragweite. Und die Redaktion ist sich dessen voll bewußt. Sie kommt darauf in der Einleitung zu sprechen, sie begründet die Neufassung, und aus ihren Ausführungen geht hervor, daß die Lösung nicht einhellige Zustimmung gefunden hat. Das ist verständlich, und man darf annehmen, daß sich in dieser Frage die Geister scheiden werden. Man kann nämlich nicht Spatien setzen, wenn man trennen will, sondern man muß sie setzen nach den Rechtschreiberegeln und Konventionen der verschiedenen Sprachen. Und das hat zur Folge, daß Ordnungswörter entstehen, die in Wirklichkeit keine Wörter sind. Ein Doppelname mit Bindestrich z. B. wird ohne Spatium gesetzt, soll demnach als ein Wort eingereiht werden: Meier-Hofer also als MeierHofer zusammen mit Meierhofer, Frei-Sulzer als FreiSulzer hinter Freiburger, Freiburg, Freiheit, Freiligrath, Freisinn. Ein französischer Satz gar wie Qu'as-tu fait kommt unter Quastu, Qu'en pensez-vous unter Quen, Qu'est-ce que l'Islam unter Questce. Damit wird der Sprache Gewalt angetan durch die Technik, vielleicht auch nur durch den gegenwärtigen Stand der Technik, und der Betrachter fragt sich, ob solche Opfer notwendig sind. Eine deutsche Bibliothek, welche die Alphabetisierung durch die Maschine besorgt, mag dazu (heute wenigstens) gezwungen sein. Es wird aber auch in Deutschland noch lange Bibliotheken geben, die für die Einreihung in den Katalogen denkende Bibliotheksangestellte einsetzen werden, und diese sollen die



für die Maschinen geschaffenen Regeln anwenden, obschon sie es besser machen könnten? Bedauerlich ist weiter, daß die neuen deutschen Regeln sich in diesem einen Fall in Gegensatz stellen zu den Regeln anderer Länder, was dem Geist der Katalogreform eigentlich widerspricht. In einem französischen Katalog werden Bindestrich und Apostroph aus zwei Wörtern niemals ein Ordnungswort machen dürfen. Im Katalog einer Bibliothek, welche zwischen den beiden Sprachgebieten steht, werden sie das auch nicht machen dürfen. Der Anwendung der neuen deutschen Regeln sind damit schon Grenzen gesetzt.

Die zweite Teilinstruktion (§ 301—345) stellt die Erstfassung eines Komplexes dar, der im «Teilentwurf» noch nicht behandelt worden ist. Unter dem Titel «Ansetzung der Namen von Personen» werden unter anderem folgende Fragen geregelt: Namensänderungen, Standardisierung von Namen, Pseudonyme, abgekürzte Namen, Ansetzung von Personennamen aus Ländern mit europäischen Sprachen, Namen des Altertums, des Mittelalters, Namen von Fürsten. Auch dieses Faszikel wird von den Bibliotheken als praktisches Arbeitsinstrument verwendet werden können, nämlich als Nachschlagewerk, das die heute gültigen Vorschriften für die Behandlung von Namen in einzelnen Ländern und Sprachen vereinigt. Für verschiedene Teile waren sprachenkundige Fachleute am Werk. Für die Ansetzung von modernen Namen mit Präfixen war die von der Pariser Konferenz angeregte Zusammenstellung der nationalen Bräuche in A. H. Chaplins Schrift «Names of persons: national usages for entry in catalogues (IFLA 1967) maßgebend.

Eine Neuheit ist damit gegeben, daß die Regeln für Spatien, Apostrophe und Bindestriche nun auch auf die als Ordnungsgruppen ausgeworfenen Namen angewendet werden. Da Spatien trennend wirken, müssen Präfixe, die zur Ordnungsgruppe des Familiennamens gehören, mit dem folgenden Bestandteil zusammengeschrieben werden (DuBellay, LaFontaine, Jean de, DaPonte etc.). Umgekehrt werden Doppelnamen mit Bindestrich ein OW.

Ein wichtiges grundsätzliches Novum ist vor allem, daß die Regeln die Pariser Empfehlungen befolgen, die bestimmen, daß ein aus mehreren Wörtern bestehender Name eines Autors angesetzt werden soll nach dem Brauch des Landes, dessen Bürger er ist oder dessen Sprache er schreibt. Die neuen Vorschriften unterscheiden sich in diesem Punkt von der bisherigen deutschen Praxis, vor allem von den Bestimmungen der preussischen Instruktionen, nach denen der Name behandelt werden soll nach der Sprache, aus der er stammt. Nach der bisherigen Regelung werden alle deutschen, französischen, holländischen Namen gleich angesetzt und die gleichlautenden Namen sind im Katalog alle beieinander zu finden (de Saussure unter Saussure, de La Fontaine unter La Fontaine, von Braun unter Braun). Das wird sich nun ändern. Die Amerikaner, Engländer, Italiener u. a. setzen die Präfixe in der Ordnung des Familiennamens an, wenn der Autor Bürger ihres Landes ist und in dessen Sprache schreibt, und die neuen deutschen Bestimmungen beugen sich dieser Praxis und schreiben vor, daß die gleichen Namen verschieden behandelt werden müssen je nach dem, ob der Träger Staatsbürger dieses oder jenes Landes ist. Ein Autor namens von Straßen oder van Straaten oder de la Rue ist danach als Deutscher (bzw. Holländer oder Franzose) unter Straßen, Straaten, LaRue, als Amerikaner oder Italiener dagegen unter VonStraßen, VanStraaten oder DeLaRue aufzunehmen. Das bedeutet ein Opfer, das die Deutschen im Interesse der Anpassung an die internationalen Bräuche darbringen, nachdem ihre Delegation an der Pariser Konferenz dem entsprechenden Vorschlag noch entschieden opponiert

hatte. Das Zugeständnis wurde erleichtert durch die Überlegung, daß die Zahl der Namen mit Präfixen verhältnismäßig gering ist und daß die der zweifelhaften Fälle noch geringer sein wird. Das Prinzip, daß die Titel eines Autors an einer Stelle des Katalogs zu vereinigen sind, bleibt unangetastet. Die neue Bestimmung hat zur Folge, daß im Regelwerk deutsche und französische Namen mit Präfixen unter verschiedenen Sprachen auftauchen; es handelt sich dann immer um Autoren, die Bürger des betreffenden Landes sind und in dessen Sprache schreiben.

Was die Ansetzung deutscher Namen von deutschen (bzw. schweizerischen) Autoren betrifft, ist die bisherige Regelung der preussischen Instruktionen beibehalten worden, d. h. es werden Präpositionen oder Präposition und Artikel, wenn sie unverschmolzen sind, nachgestellt; nur die Verschmelzung von Präposition und Artikel wird berücksichtigt: Mühl, Peter von der; Gand, Hanns in der; dagegen VomBerg, Fritz, Aus'mWerth, Ernst. Die in der Schweiz gebräuchliche Lösung, die nur die allein stehende Präposition nicht berücksichtigt, Präposition und Artikel dagegen stets zum Namen schlägt, wurde diskutiert, konnte aber nicht durchdringen. Eine besondere Bestimmung, wonach ein solcher Name, falls von einem Schweizer getragen, unter das Ganze zu stellen wäre (InDerGand, Hanns) hätte eine neue Komplikation bedeutet. Es wurde deshalb auf die Anbringung eines Ausnahmeartikels für Schweizer Autoren, die mit Präposition und Artikel zusammengesetzte Namen tragen, verzichtet. Wenn schon gewisse deutsche Namen je nach der Sprache oder der staatlichen Zugehörigkeit eines Autors verschieden behandelt werden, so soll doch bei deutschen Namen deutschsprachiger Autoren nicht noch die Frage gestellt werden, ob der Autor Deutscher oder Schweizer sei. Das liegt wohl auch im Interesse der schweizerischen Bibliotheken.

Dr. W. Vontobel

## Mitteilungen — Communications

---

### IFLA/FIAB: Le Prix Sevensma

La FIAB invite les concurrents à préparer une étude à achever avant la fin de 1970 sur le sujet suivant: «Les problèmes de la comparaison des services de bibliothèques des pays différents.»

*Le prix Sevensma:* Ce prix fut inauguré en 1939 pour célébrer le soixantième anniversaire de T. P. Sevensma et en même temps ses dix premières années comme secrétaire de l'IFLA/FIAB. A cette époque il était Conservateur-en-chef de la Bibliothèque de la Société des Nations (maintenant des Nations Unies) à Genève. Le prix a été décerné sept fois: en 1948 à V. Ahlstedt (Stockholm) pour son étude «Unit cataloguing»; en 1950, à Miss O. S. Newman (Northallerton, Angleterre) pour «A rural library»; en 1952, à Mr. W. D. Richardson (Leeds, Angleterre) pour «A study in the field of photographic reproduction in libraries»; en 1955, au Dr. E. Egger (Berne) pour «Der schweizerische Gesamtkatalog» (le Catalogue collectif